

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 9 (1902)
Heft: 16

Artikel: Das Erziehungswesen im Kanton St. Gallen seit 1890
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Das Erziehungswesen im Kanton St. Gallen seit 1890.

In die „Grünen“ ist über obiges Kapitel schon so viel geschrieben worden, daß es beinahe überflüssig erscheinen möchte, noch mehr in dieser Sache zu tun. Und doch erlauben wir uns, die wichtigsten diesbezüglichen Momente im Zusammenhang zu besprechen. Diese Ausführungen möchten zugleich eine Antwort sein auf die Frage, ob die st. gallische Volksregierung dem Erziehungswesen die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, oder ob St. Gallen unter seinem konservativ-demokratischen Regiment auf den Bahnen des Rückschrittes wandle, wie viele Gegner behaupten.

I. Die Verfassung vom Jahre 1890 und die seitherigen Gesetzeserlasse. Das Grundgesetz vom Jahre 1890 bildet einen Markstein in der Geschichte des st. gallischen Volksschulwesens, indem prinzipiell die konfessionelle Schule preisgegeben ist. Die politischen Gemeinden haben das Recht, die in ihrem Kanton liegenden Schulgemeinden zur bürgerlichen Gemeindeschule zu verschmelzen. Von dieser Kompetenz haben seither einzig die Gemeinden Flawil, Ebnat und Straubenzell Gebrauch gemacht, ein Beweis, daß das Volk noch wie vor den christlichen Charakter der Schule gewahrt wissen will. Die Situation für die rein bürgerliche Schule ist heute kaum günstiger als im Jahre 1875, zu welcher Zeit die von H. Seifert angeregte Verfassungsrevision, welche auf Aufhebung der konfessionellen Schulen tendierte, vom Volke mit großer Mehrheit verworfen wurde.

„Durch die oben erwähnten Befugnisse der politischen Gemeinden hat die schwierige Arbeit der Uebereinstimmung der kantonalen Schulorganisation mit Art. 27 der Bundesverfassung grundsätzliche Erledigung gefunden.“

So schreibt der Amtsbericht pro 1890. Die bürgerliche Schule ist als Prinzip hingestellt. Es war ein schweres Opfer für die konservative Partei, einem solchen Artikel beizustimmen; aber angesichts des eben in diesem Sinne entschiedenen Lichtensteiger Schulkurses wäre eine Einigung auf konservativerer Basis wohl unmöglich gewesen. Wo auch die bürgerliche Schule eingeführt ist, dürfen die Katholiken nicht die Hände in den Schoß legen, sondern müssen getreulich mitarbeiten am Werke der Volksbildung.

Der gleiche Art. 5 der 90er Verfassung räumt dem Großen Räte das Recht ein, kleine Schulgemeinden mit größeren zu vereinigen, eine Bestimmung von hoher Bedeutung. Von dieser Kompetenz hat aber der Große Rat bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. —

Seit 1890 ist das demokratische Postulat der unentgeltlichen Lehrmittelaufgabe an die Volksschule verwirklicht, was dem Kanton alljährlich eine Ausgabe von 33000 Franken auferlegt.

Der Staat beteiligt sich an der gesönderten Erziehung verwahrloster und schwachsinniger Kinder. St. Gallen und Thurgau haben seit-her Spezialklassen für den Unterricht Schwachsinniger eingerichtet und erhalten hiefür aus der Staatskaffe 500 Fr. per Lehrstelle. Andernorts werden solchen Kindern Nachhülfestunden erteilt, welche der Staat mit 75 Rappen pro Stunde honoriert.

Entgegen den Verhältnissen in andern Kantonen stellt sich St. Gallen auf den Standpunkt, daß die Gemeinden die Lehrer-gehälter zu bestreiten haben. Das bezügliche Gesetz aus dem Jahre 1876 sicherte den Primarlehrern an Jahrschulen ein Einkommen von 1300 Fr. nebst freier Wohnung. Die Anforderungen der Zeit, die veränderten Lebensverhältnisse erforderten dringend, daß in dieser Frage ein Schritt nach vornwärts getan werde. Den berechtigten Bestrebungen auf ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft wurde in den Gesetzen vom Mai 1892 und November 1901 Rechnung getragen. Eine bedeutende Mehrbelastung der Gemeinden wäre wohl nicht durchgedrungen; darum wurde das System der staatlichen Alterszulagen eingeführt und zudem der Minimalgehalt um 100 Fr. erhöht. Ein Anfangsalär von 1400 Fr., das nach 5, 10 und 15 Dienstjahren um je 100 Fr. steigt, ist, wenn auch nicht ein glänzendes, so doch ein ordentliches Einkommen zu nennen. Die Ueberbürdung des Pensionistbeitrages an die Gemeinden wäre ein schöner „Zustupf“ gewesen; doch wollen wir mit unsern Errungenschaften zufrieden sein. Es mußte eben auch Rücksicht genommen werden auf die Strömungen in den untern Schichten des Volkes, denn wo der Steuerbeutel neue Opfer fordert, nimmt die Schulfreundlichkeit häufig ein Ende.

Beide Gesetze fanden stillschweigende Sanktion des Volkes. Es bedurfte aber des energischen Eintretens der konservativen Führerschaft weltlichen und geistlichen Standes, bis die Referendumswölklein zerstreut waren. Die ersten Alterszulagen pro 1892 beliefen sich auf 63 000 Fr. Das Budget pro 1902 sieht hiefür 126 000 Fr. vor, die nun bereits zur Verteilung gelangt sind.

Ein Volksentscheid in dieser Materie wäre schwerlich zu Gunsten der Lehrerschaft ausgefallen. Das legt uns die Frage nahe, ob das obligatorische Referendum günstige Einwirkungen auf das Erziehungswesen zeitigen würde. Wir sind der Ansicht, es müßte in dieser Hinsicht lähmen. Noch darf erwähnt werden, daß vor drei Jahren die Gehälter der Kantons- und Seminarlehrer bedeutend erhöht wurden.

Gleichfalls harren noch der Berücksichtigung ihrer Wünsche die Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen. Einem Fortschritt in dieser Richtung wird wohl eine Sanierung der Steuerverhältnisse vorausgehen müssen. Also noch Geduld! Es kommen alle dran.

Ein längst gehegtes Postulat war die Erweiterung des Lehrerseminars durch einen vierten Jahreskurs. Verschiedene andere Kantone haben diese Aenderung schon längst eingeführt. Es wurde mit Recht geltend gemacht, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Lehrer zu wenig gebildet und in zu jungem Alter in die Praxis treten. Ein Ausweg in dem Sinne, daß die Seminaristen beim Eintritt ins Seminar das 16. Altersjahr zurückgelegt und eine dreikürsige Realschule absolviert haben sollen, war unmöglich, da zahlreiche st. gallische Sekundarschulen nur zwei Kurse aufweisen. Der Volksentscheid vom 30. Mai 1897 fiel leider in negativem Sinne aus. Die Furcht vor neuen Steuerlasten mag es gewesen sein, was den vierten Seminarkurs zu Fall brachte.

Ebenfalls einen Entscheid im Sinne der Verwerfung verhängte das Volk am 20. Februar 1901 über die Lehrersynode mit 15 200 gegen 26 800 Stimmen. Ein Rundgang durch das Resultat ergab, daß alle drei Parteien dem Gesetzklein nicht sonderliche Gunst erzeugten. Das konservative Erntswil wies 143 Nein auf, kein einziges Ja. Liberale Hochburgen wie Wallenstadt, Ebnet, Wattwil, Straubenzell verwarfen ebenfalls. Flawil nahm mit schwacher Mehrheit an. Vom Großen Räte einmütig angenommen, kam mit knapper Not das Referendum gegen das Gesetz zu stande, und das Volk sprach das „Gericht“. Verschiedene Umstände mögen dabei mitgewirkt haben, nicht zum Mindesten das Verhalten der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und einiger Stadtlehrer, die das katholische Volk in seinen innersten Gefühlen verletzten. Ein Teil der Lehrerschaft hatte sich von der Synode „goldene Berge“ versprochen und war sehr verstimmt über das Volksurteil. Als aber im Februar dieses Jahres die vermehrten Alterszulagen in die Wohnungen der Schulmeister flogen, da war wieder manche Wunde geheilt und das Ungemach vergessen. Banknoten sind doch mehr wert als eine Einladung zur Paradesynode.

Wir möchten noch hinweisen auf einen Vorfall anlässlich der Großratsession vom November 1901. Nach Annahme des Besoldungsgesetzes erachtete es Hr. Kantonsrat Keller-Hohl von St. Margrethen als günstig, eine Motion auf periodische Wiederwahl der Geistlichen und Lehrer zu stellen, zog dann aber aus Opportunitätsgründen ersteres zurück und hielt nur noch an der Wiederwahl der Lehrer fest. Der Große Rat schickte aber die Motion einmütig bachab. Die Lehrerschaft ist dafür zu Dank verpflichtet. Vorgänge in Zürich und anderswo zeigen, daß bei der Wiederwahl mancher Lehrer blinder Parteiwut zum Opfer fällt. Eine Zeitung schrieb sarkastisch, es sei gut, daß wenigstens die Großräte der Wiederwahl unterliegen.

(Schluß folgt.)